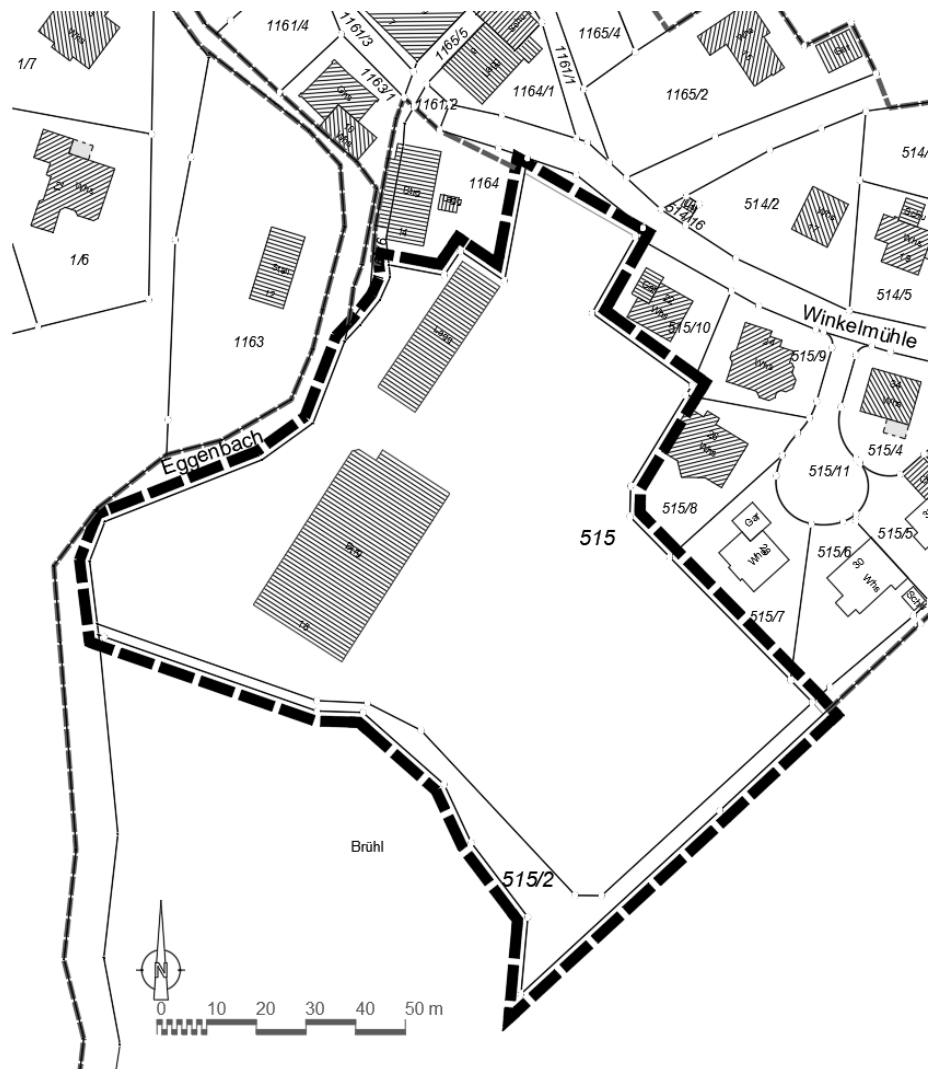


## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Winkelmühle-Ost“, 2. Teiländerung und der örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell hat am 13.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Winkelmühle-Ost“, 2. Teiländerung und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (jeweils in der Fassung vom 25.10.2023) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung (Verkündung) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Teilort Goppertshäusern nördlich von Amtzell. Es wird im Westen vom Eggenbach und im Norden von der Straße 'Winkelmühle' begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Teiländerung umfasst das Flurstück Nr. 515 und das Teilflurstück Nr. 515/2 der Gemarkung Amtzell. Das Plangebiet ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan und hat eine Größe von ca. 1,06 ha.



Das Areal wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bauhof und Feuerwehr festgesetzt. Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus unter anderem Festsetzungen zum Maß der Nutzung (Grundflächenzahl und Höhe baulicher Anlagen), zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie Festsetzungen zur Grünordnung (private Grünflächen und Pflanzbindungen). Die örtlichen Bauvorschriften enthalten Regelungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen.

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil und Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus Amtzell, Waldburger Straße 4, 88279 Amtzell während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8:00 – 12:00 Uhr; freitags von 8:00 – 12:30 Uhr und zusätzlich am Mittwoch, nachmittags von 16:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden. Dort kann über den Planinhalt Auskunft erteilt werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend ins Internet eingestellt und ist auf der Homepage der Gemeinde Amtzell unter: [www.amtzell.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.amtzell.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen) abrufbar und einsehbar.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Amtzell, Waldburger Straße 4, 88279 Amtzell unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u.2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Amtzell, den 17.11.2023

gez. Manuela Oswald, Bürgermeisterin